

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Wangerland
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Satzung, auch in der Überschrift, werden die Wörter „Fremdenverkehr“ und „Fremdenverkehrs“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.

§ 2

In § 1 der Satzung wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Der Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) wird auf 25 % bestimmt.

§ 3

Der § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der aufgrund von § 1 kalkulierte Aufwand im Sinne dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 4,707 %, wobei nur ein Beitragssatz von 4,573 % festgesetzt wird.

§ 4

Die Anlage 1 der Satzung (Betriebsartentabelle) erhält die nachfolgende neue Fassung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohenkirchen, den 12.12.2017

Mühlena, Bürgermeister

Anlage